



Pfarrei
Sankt Antonius Rheine
Bevergerner Straße 25
48429 Rheine

Abfrage zur geänderten Betreuungszeit im Zeitraum der Corona-Pandemie

Liebe Eltern,

wie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration bereits vor einigen Tagen mitteilte, erfolgte ab dem 28. Mai 2020 wie geplant die Öffnung der Kindertageseinrichtungen für alle Vorschulkinder. Am 8. Juni geht das Land Nordrhein-Westfalen den nächsten Schritt seines Öffnungsplans und wechselt von der erweiterten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb. Alle Kinder können dann in reduziertem Umfang wieder zu uns in die Kindertageseinrichtung.

Damit der Betreuungsbedarf für Ihr Kind entsprechend der bereits vertraglich zugesicherten Betreuungszeit (25 Stunden alt, 15 Stunden neu – 35 Stunden alt, 25 Stunden neu – 45 Stunden alt, 35 Stunden neu) organisiert werden kann, ist das beigefügte Formular auszufüllen. Für jedes Stundenkontingent bieten wir, auch nach Rücksprache mit den Elternbeiratsvertretern, Leitungen aus den Einrichtungen und Trägervertretern, Ihnen eine Wahlmöglichkeit an. Sollten Sie darüber hinaus begründeten Bedarf an Betreuung haben, sprechen Sie gern die Leitung der Kindertageseinrichtung an.

Kinder dürfen generell nicht betreut werden, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich. Kinder dürfen zudem nicht betreut wer-



Familienzentrum Schotthock
Kath. Kindertageseinrichtung
St. Bonifatius

Friedrich-Ebert-Ring 241
48429 Rheine

Tel.: 05971/80169-650
Fax: 05971/80169-655

kita.stbonifatius-rheine@bistum-muenster.de

www.bonifatius-fz-schotthock.de

Rheine, 28.10.2019

den, wenn Elternteile bzw. andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Krankheitssymptome von COVID-19 (insbesondere Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich.

Eine Betreuung ist auch ausgeschlossen, wenn die Kinder, Elternteile oder andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Kontakt mit Personen hatten, die akut mit SARS-CoV-2 infiziert sind.

Für im medizinischen und pflegerischen Bereich Tätige sind Kontakte mit infizierten Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Berufsausübung unvermeidlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch den Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Betreuung möglich.

Sofern auf Grund einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bzw. auf Grund von COVID-19-Krankheitssymptomen (insbesondere Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen) Kinder nicht betreut wurden, ist vor erneuter Aufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest bei der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

Sie als Eltern erklären einmalig, dass Sie Ihr Kind nur bringen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. **Hierzu reichen Sie das beigefügte Formular vor dem Betreuungsbeginn ein.** Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Betreuung Ihres Kindes zurückzuweisen, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Für Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Leitung der Kindertageseinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen



A. Bischoff, Verbundleitung



A. Egbers, Leiterin der Einrichtung

Kita-Bedarfsplanung für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2020

Um die Betreuung der Kinder und den dafür erforderlichen Personaleinsatz entsprechend vom 08. Juni bis zum 31. Juli 2020 planen zu können, **bitten wir Sie um Rückmeldung bis zum Freitag, 05. Juni 2020 (10.00 Uhr) bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.** (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Für den Zeitraum der Kita-Betriebsferien planen wir eine Notfallbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung einzurichten. Im Bedarfsfall melden Sie sich bitte bis zum 12. Juni 2020 bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.

Name des Kindes: _____

15-Wochenstunden (ehemals 25-Wochenstunden):

- a) • 5 x 3 Stunden täglich – endend in der Zeit bis 12.30 Uhr
Ihre tägliche Wunschzeit ist von _____ Uhr bis _____ Uhr.
oder
- b) • 3 x 5 Stunden in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr an folgenden Tagen:
• Montag • Dienstag • Mittwoch • Donnerstag • Freitag

25-Wochenstunden geteilt (ehemals 35-Wochenstunden geteilt):

- a) • 5 x 5 Stunden täglich von 07.30 bis 12.30 Uhr
oder
- b) • 4 x 5 Stunden von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 2 Nachmittage:
Meine/Unsere Auswahl der vier verbindlichen Vormittage:
• Montag • Dienstag • Mittwoch • Donnerstag • Freitag
Meine/Unsere Auswahl der zwei verbindlichen Nachmittage:
• Montag • Dienstag • Mittwoch • Donnerstag

25-Wochenstunden im Block (ehemals 35-Wochenstunden im Block):

- a) • 5 x 5 Stunden von Mo. bis Do. von 09.30 Uhr bis 14.30 Uhr und Fr. von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
oder
- b) • 3 x 7 Stunden von Mo. bis Do. von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr und Fr. von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 1 Vormittag (endend in der Zeit bis 12.30 Uhr)
Meine/Unsere Auswahl der drei verbindlichen „Block“-Tage:
• Montag • Dienstag • Mittwoch • Donnerstag • Freitag
Meine/Unsere Auswahl für den verbindlichen Vormittag:
• Montag • Dienstag • Mittwoch • Donnerstag • Freitag

35-Wochenstunden (ehemals 45-Wochenstunden):

- a) • 5 x 7 Stunden täglich
Mo. bis Do. von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr und Fr. von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
oder
- b) • 5 x 7 Stunden endend mit der Schließungszeit am jeweiligen Nachmittag
Mo. bis Do. von 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung zum Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern und Eltern

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Eigenerklärung Erziehungsberechtigte/r

Hiermit bestätige(n) ich/wir (Bitte ankreuzen):

- Mein/unser Kind wird nur gebracht, wenn es keine Krankheitssymptome aufweist und ich/wir und weitere in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen keine Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.
- Es bestand kein wesentlicher Kontakt zu Personen, die akut mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder es bestand ein Kontakt aus beruflichen Gründen.

Hinweise zur Eigenerklärung:

Bei Kindern ist die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome unerheblich. Elternteile bzw. andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft dürfen keine Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen. Für im medizinischen und pflegerischen Bereich Tätige sind Kontakte mit infizierten Patienten im Rahmen ihrer Berufsausübung unvermeidlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten